

Schützengilde 1418 zu Bernau e.V.

Satzung und weitere Vereinsdokumente

Schützenkameradschaft

*Wer vorn mit freundlichem Gesicht,
doch hinterm Rücken Schlechtes spricht,
wer nur den eignen Nutzen kennt und Dir nicht Deinen Posten gönnt,
nach oben krummen Buckel macht,
nach unten tritt und höhnisch lacht,
das ist ein schlechtes Luder,
bestimmt kein Schützenbruder.*

*Wer handelt aber wie ein Freund,
der mit Dir lacht und mit Dir weint,
der gradheraus die Meinung sagt,
weil ihm Dein Fehler nicht behagt,
der trotzdem für Dich gradesteht,
der niemals Treuebruch begeht,
der, nicht allein beim Schützenfest,
auch sonst als Mensch Dich gelten lässt,
wer hilfreich ist mit Rat und Tat,
der ist ein Schützenkamerad.*

Der Schützenkamerad, aus dem Buch „Kaleidoskop zum Schützenwesen“
von Rudolf Schneider

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Schützengilde 1418 zu Bernau e.V.	4
Finanzordnung.....	12
Geschäftsordnung des Vorstands	15
Jugendordnung	17
Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.....	20
Anhang zur Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.....	23
Aus der Geschichte.....	24
Kleinodien des Vereins.....	26

Satzung der Schützengilde 1418 zu Bernau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützengilde 1418 zu Bernau. Der Verein wurde am 09.04.1990 in Bernau bei Berlin gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bernau bei Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsportes in allen Disziplinen auf der Grundlage der jeweiligen Sportordnungen. Der Verein hat seine Aufgabe in der Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes und der Pflege und Förderung des Brauchtums, insbesondere der früher bestehenden Bernauer Schützengilde und Vereine.
2. Er fördert die massensportliche Betätigung im Schießsport insbesondere den Nachwuchs für den Leistungssport und ist Heimstätte für Senioren und den Behindertensport. Er gewinnt und fördert Mitglieder zur Ausbildung als Kampfrichter, Übungsleiter und Schießsportleiter.
3. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen im In- und Ausland, deren Aufgabe und Ziele dem seinen entsprechen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sach- und fachgerechte Ausbildung von Sportschützen für die Teilnahme an den regionalen und überregionalen Wettkämpfen.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Interessen.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Schießsports an den Brandenburgischen Schützenbund. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit meldet der Verein unverzüglich der zuständigen Einrichtung.

§ 3 Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund sowie des Deutschen Schützenbundes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Schießsport durch hervorragende Verdienste bewährt haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Erworbene Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied in dem Verein sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen haben deren gesetzlichen Vertreter dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.
4. Die Förderbeiträge sind in der Finanzordnung geregelt.
5. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
6. Im Fall der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen, die endgültig entscheidet.
7. Mit der Aufnahme in den Verein besteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge von Beginn des Monats an, in welchem die Aufnahme erfolgt.
8. Die Höhe der Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Finanzordnung.
9. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens ein Monatsbetrag gezahlt worden sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende erfolgen. Der Austritt eines Mitglieds hat durch Erklärung an den Vorstand mittels eingeschriebenen oder übergebenen Brief bzw. Faxschreiben zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
3. Beiträge sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten.

4. Der Ausschluss des Mitgliedes kann bei erheblicher Verletzung der Satzung,
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - und wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen erfolgen.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
5. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussgrund zu äußern.
6. Der Ausschluss ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und zu begründen.
7. Die Einspruchsfrist gegen diese Entscheidung beträgt vier Wochen ab Tag der Zustellung.
8. Ein Einspruch gegen den Ausschluss wird von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
9. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Mitgliedschaft wird bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte und Mittel des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet und jedes Mitglied ist verpflichtet sich innerhalb des ersten Beitragsjahres eine Vereinsbekleidung anzuschaffen.
4. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Pflicht, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden zum Aufbau und zu Erhaltung der Vereinsanlagen zu erbringen. Über die jährliche Stundenzahl und die Höhe einer eventuellen Ablösesumme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
5. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Jugendvorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Schützenmeister
 - dem 2. Schützenmeister
 - dem Schatzmeister
 - dem Kleinodienmeister (Sportleiter)
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr, spätestens bis zum 30. Juni, statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich fordern oder der Vorstand durch Beschluss die Einberufung für notwendig erachtet.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung kann mittels Einladung im „Trefferanzeiger“ erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Der 1. Schützenmeister kann mit Einverständnis des Vorstandes eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese Frist gilt auch für Vorschläge zu Neuwahlen des Vorstandes.
7. Für alle Fristen gilt das Datum des Posteingangs.
8. Dringlichkeitsanträge, d. h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit dies beschließt. Als Dringlichkeitsanträge nicht zuzulassen sind Anträge, die eine Änderung der Satzung enthalten.
9. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zur Behandlung und Abstimmung zuzulassen.
10. Vorschläge zur Neuwahl des Vorstandes können auch während der Versammlung eingebracht werden; sie bedürfen nicht der Zulassung durch die Versammlung.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahres-, Finanz- und Sportbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

12. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
13. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.
14. Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen durch Handzeichen. Die Versammlung kann geheime und schriftliche Abstimmung beschließen.
15. Sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Feststellung der einfachen Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
16. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Erwachsene Mitglieder des Vereins einschließlich der minderjährigen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Stimmenrecht persönlich aus. Bei minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben deren gesetzliche Vertreter das Stimmenrecht aus.
17. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
18. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - a) 1. Schützenmeister
 - b) 2. Schützenmeister
 - c) Schatzmeister
 - d) Kleinodienmeister (Sportwart)
 - e) Schriftführer
 - f) Jugendleiter
 - g) Ehrenvorsitzende
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind der 1. und 2. Schützenmeister sowie der Schatzmeister.
3. Der Verein wird nach außen hin, gerichtlich und außergerichtlich, durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
5. Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung im Regelfall offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime und schriftliche Abstimmung beschließen. Steht für einen Posten mehr als ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung im Regelfall geheim und schriftlich.

- Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen offene Abstimmung beschließen.
6. Stehen für die Wahl zum Vorstand nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, so können Vorstandsämter mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Schützenmeisters sowie des Schatzmeisters in Personalunion besetzt werden.
 7. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält.
 8. Der 1. und 2. Schützenmeister sowie der Schatzmeister sind in Einzelwahlgängen zu wählen.
 9. Die übrigen Vorstandsmitglieder können einzeln gewählt werden. Eine Blockwahl bei jeweils nur einem Kandidaten pro Amt ist zulässig, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anders beschließt.
 10. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch solange im Amt, bis rechtswirksame Neuwahlen stattgefunden haben.
 11. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Wird die zur Bestätigung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat die Mitgliederversammlung einen neuen Kandidaten vorzuschlagen.
 12. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für die notwendigen Aufwendungen erhalten der 1. und 2. Schützenmeister sowie der Schatzmeister eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €, die übrigen Vorstandsmitglieder von 10,00 €.
 13. Der 1. Schützenmeister hat den Vorsitz im Vorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Schützenmeister. Zu einer Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes notwendig, Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können auch brieflich und fernmündlich gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 14. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass über Ausgaben für Vereinsangelegenheiten bis maximal 500,00 € je Einzelfall der 1. Schützenmeister alleine entscheiden kann; bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister. Über höhere Ausgaben entscheidet der gesamte Vorstand. Im Innenverhältnis gilt, dass durch Vorstandsbeschluss Vorstandsmitglieder bevollmächtigt werden können, Zahlungen zu leisten oder zu veranlassen. Dieser Vorstandsbeschluss muss die betreffenden Vereinsangelegenheiten enthalten und den Betrag, über den verfügt werden kann. Der Vorstand hat die Möglichkeit den Schatzmeister zu bevollmächtigen und zu berechtigen für Zahlungsvorgänge bis 500 € im Einzelfall das Onlinebanking zu nutzen.
 15. Bei Entscheidungen, die ein Vorstandsmitglied betreffen, ist dieser von der Beschlussfassung und Abstimmung ausgeschlossen.
 16. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Ehrenordnungen zu schaffen und zu beschließen sowie Ehrenmitglieder zu ernennen.
 17. Der Vorstand ist beauftragt, die nach der Satzung erforderlichen Ordnungen zu schaffen.
 18. Der Vorstand setzt die Höhe der Aufnahmegebühren fest.

19. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 12 Ehrenvorsitzender / Ehrenvorsitzende

1. Als Anerkennung für langjährige besondere Verdienste für den Verein kann der Ehrenvorsitz verliehen werden. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied im Vorstand und hat eine beratende Stimme.
2. Zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden kann, wer mindestens drei Legislaturperioden im Vorstand des Vereins tätig war, das 60. Lebensjahr überschritten hat und überragende Verdienste für den Verein erbracht hat.
3. Die Verleihung des Ehrenvorsitzes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Dazu muss auf der Mitgliederversammlung ein Antrag eingebracht werden.
4. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Der Ehrenvorsitz endet außerdem durch Austritt aus dem Verein oder auf eigenen Wunsch des Ehrenvorsitzenden.
5. Der Ehrenvorsitzende kann auf eigenen Wunsch auf seine Mitarbeit und Stimme im Vorstand verzichten.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt analog zu den Vorstandswahlen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren. Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben alljährlich zeitnah zum Ende des Geschäftsjahres die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Dieser Bericht ist als schriftliche Anlage der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 14 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder haben monatliche Beiträge, Umlagen und Gebühren entsprechend der Finanzordnung und den sonstigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen.
2. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren sind eine Bringschuld.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
3. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufungsfrist für eine derartige Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Fall der Auflösung die Verwendung des nach der Abwicklung der laufenden Geschäfte im Zeitpunkt der Auflösung etwa noch vorhandenen Vermögens für die in § 2 vorgesehenen Zwecke.

§ 17 Gerichtsstand

1. Der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Bernau bei Berlin.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt jeweils am ersten Tag des der Eintragung ins Vereinsregister folgenden Monats in Kraft.

Bernau, den 25.02.2012

Finanzordnung der Schützengilde 1418 zu Bernau

§ 1

Grundlage für die finanzielle Sicherstellung der Tätigkeit des Vereins, zur Absicherung der sportlichen Ziele und zur Pflege des Brauchtums sowie die Jugendarbeit sind:

- Rechtsvorschriften
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlüsse des Vorstandes

§ 2

Zur finanziellen Sicherstellung der Realisierung der Aufgaben der Schützengilde ist jährlich ein Finanzplan zu erarbeiten. Dieser ist bis zur Jahreshauptversammlung durch den Vorstand zu erarbeiten und in der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen. Der bestätigte Finanzplan berechtigt zur Leistung der Ausgaben und verpflichtet zur vollständigen Berechnung und Erhebung der Einnahmen. Über die Gesamtergebnisse der finanziellen und materiellen Tätigkeit ist durch den Vorstand vor der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr zu berichten.

§ 3

Die Schützengilde finanziert sich durch:

- Einnahmen aus dem ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

§ 4

Alle Zahlungsvorgänge sind durch Beleg beurkundet nachzuweisen. Die Beurkundung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Die Mittel müssen sparsam, zweckmäßig und effektiv eingesetzt werden. Es muss ein lückenloser Nachweis über:

- die finanziellen Mittel
- sämtliche Ein- und Ausgaben

geführt werden.

Soweit möglich und sinnvoll, sind materielle Mittel in Bestandslisten zu führen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird die Jahresbeitragshöhe wie folgt festgesetzt:

Aufnahmegebühr	normal	100 €
	Jugend	40 €
Normalbeitrag pro Jahr	Erwachsene	150 €
	Schüler	37 €
Ermäßigte Beiträge auf Antrag	Ehepaare	236 €
	Rentner	120 €
	Rentnerehepaare	197 €
	Schwerbehinderte	80 €
	Arbeitslose	80 €
	Azubis/Studenten	70 €
Förderbeitrag	fördernde Mitglieder	ab 25 €

Eine Rückzahlung des Beitrages erfolgt nicht. Begründete Ausnahmen sind durch den Vorstand zu beschließen

Fördermitglieder erhalten bei Einzahlung des Förderbeitrages einen Spendenbeleg ausgestellt.

§ 6

Die finanziellen Mittel können verwendet werden für

- Anschaffung von Materialien und Sportgeräten
- Nutzungsgebühren und Mieten
- Unkostenbeiträge im Rahmen der Wettkampftätigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Instandhaltungsarbeiten
- Vereinstätigkeit

§ 7

Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder:

Den Vorstandsmitgliedern entstehen zusätzliche Aufwendungen durch z.B. durch zusätzliche Fahrten zu Behörden, Telefonate, Porto oder Büromaterial. Um diese Auslagen zu ersetzen, erhält jedes Vorstandsmitglied eine monatliche Aufwandspauschale von 15,00 €.

Aufwendungen, die das übliche Maß überschreiten, werden beim Schatzmeister eingereicht und nach Beschluss des Vorstandes ersetzt.

Sonstiges:

Die Schützengilde 1418 zu Bernau hat folgende Bankverbindungen:

Sparkasse Barnim
BLZ 1705 2000
Konto 318 000 2530

Steuerlich absetzbare Spenden sind unter Angabe des Namens und des Verwendungszwecks >Spende Schützengilde Bernau, <Name des Einzahlenden | >< auf das o. a. Konto der Sparkasse Barnim zu zahlen.

Geschäftsordnung des Vorstandes der Schützengilde Bernau

§ 1

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung. Bei Festsetzung der Tagesordnung hat der 1. Schützenmeister vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ 2

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Schützenmeister geleitet. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann er die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Abwesenheit des 1. Schützenmeister übernimmt der 2. Schützenmeister die Leitung der Vorstandssitzung.

§ 3

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
Auf Einladung des Vorstandes können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder beratend teilnehmen.

§ 4

Anträge an den Vorstand können von den Vereinsmitgliedern über alle Vorstandsmitglieder eingebracht werden.
Berichte aus dem jeweiligen Geschäftsbereich sind zum Gegenstand der Vorstandssitzungen in Vorbereitung der Jahreshauptversammlung bzw. nach Festlegung des Vorstandes zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich vorzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.
Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Einzelfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 5

Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes durch den Vorsitzenden, den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 6

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei der Abstimmung lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Bei Abstimmungen gibt der 1. Schützenmeister, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

§ 7

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Schützenmeister zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

§ 8

Soweit der 1. Schützenmeister rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben gehindert ist, wird er durch den 2. Schützenmeister vertreten.

§ 9

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. 02. 1992 in Kraft und wurde am 20.11.2012 einstimmig bestätigt.

Jugendordnung der Schützengilde 1418 zu Bernau e. V.

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendgruppe der Schützengilde 1418 zu Bernau sind alle Kinder und Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendgruppe.

2. Aufgaben

Die Jugendgruppe der Schützengilde 1418 zu Bernau führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendgruppe sind insbesondere:

- die Förderung des sportlichen Schießens als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in dieser Gesellschaft
- Vermittlung einer Grundhaltung, die Schusswaffen als Mittel zum Lösen von Konflikten ablehnt
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- die Repräsentation der Schützengilde 1418 zu Bernau in der Öffentlichkeit

3. Jugendleiter

Der Jugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu den Aufgaben des Jugendleiters gehören insbesondere:

- die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- die sportfachliche Jugendarbeit
- die Vertretung der Jugendgruppe im Vorstand des Vereins
- die Vertretung der Jugendgruppe in der Kreissportjugend, gegenüber dem Kreissportbund und der behördlichen Jugendpflege

4. Jugendausschuss

Zur Unterstützung des Jugendleiters besteht ein Jugendausschuss. Er besteht aus:

- dem Jugendleiter als Vorsitzenden
- dem/der Jugendsprecher/in
- eine(m) Beisitzer(in) für das Ressort Finanzen

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 10 Tagen einzuberufen.

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, Jugendveranstaltungen zu planen, diese gegebenenfalls mit anderen Vereinsveranstaltungen zu koordinieren und über die finanziellen Mittel der Jugendgruppe zu beschließen.

5. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 21 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des alten und Wahl des neuen Jugendausschusses (= Wahl des Jugendleiters, Jugendsprechers und des Beisitzers)
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge (= z. B. für gemeinsame Veranstaltungen in Sport oder Freizeit; Gestaltung der allgemeinen Vereinsarbeit)

Die Jugendversammlung findet jeweils 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Schützengilde 1418 zu Bernau statt. Sie ist vom Jugendleiter 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe

der Tagesordnung einzuberufen. Die Leitung hat der Jugendleiter.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Wahlverfahren

Der Jugendleiter und der Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl des Jugendleiters wird von der Mitgliederversammlung der Schützengilde 1418 zu Bernau bestätigt. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Wahl des Jugendleiters erfolgt jeweils im Jahr der Wahl des Vereinsvorstandes, des Jugendsprechers für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

7. Vereinsbekleidung

Die Vereinsbekleidung der Jugendgruppe besteht aus einem Freizeitanzug mit Vereinsaufdruck. Die Form des Aufdrucks und die Farbzusammensetzung des Anzuges ist der Anlage zu entnehmen. Die Mitglieder der Jugendgruppe sollten sich die Vereinsbekleidung bis ein Jahr nach Eintritt in den Verein beschafft haben.

Sie ist bei allen offiziellen Veranstaltungen, die der Verein organisiert bzw. an denen er teilnimmt anzulegen.

8. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Ehrungs- und Auszeichnungsordnung der Schützengilde 1418 zu Bernau e. V.

1. Ehrungen von Vereinsmitgliedern zu folgenden Anlässen:

- 18. Geburtstag bei Jugendlichen mit einem Präsent im Wert von ca. 20 €
- 50. Geburtstag und alle weiteren runden Jubiläen mit einem Zinnpokal mit Gravur oder vergleichbarer Ehrengabe im Wert von ca. 35 € (nach mindestens 2jähriger Mitgliedschaft)
- Ehrenzeichen für treue Mitgliedschaft mit Jahreszahlanhänger für
 - erstmalig 10 Jahre
 - und nach 20 Jahren
- Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung werden Ehrenmitgliedschaften mit einer repräsentativen Urkunde bestätigt.
- Auf Vorschlag des Ehrenrates und nach Bestätigung durch den Vorstand können jährlich Medaillen für Förderer des Schützentums an Bürger und Vereinsmitglieder vergeben werden.

1.1. Tragen der historischen Schützenketten und der Schützenschärpe

Das Tragen der historischen Schützenketten und der Schützenschärpe sind nur den jährlich zu ermittelnden Schützenkönigen und -königinnen erlaubt. Ist der jeweilige Schützenkönig verhindert, darf die Schützenkette und Schützenschärpe durch den 1. Ritter bzw. 2. Ritter öffentlich getragen werden.

Die alte Königsschärpe (1852) wird auf Grund ihres Zustands lediglich ausgestellt. Die neue Königsschärpe (Könige ab 1990) wird nach o.g. Grundsätzen getragen.

Jugendschützenkette:

Regelung analog wie Schützenkönig. Bei Abwesenheit des Jugendschützenkönigs trägt der 2. bzw. 3. Platzierte die Jugendschützenkette.

Die Schützenketten sowie die Schützenschärpe dürfen nur in Vereinsbekleidung getragen werden.

Anlässen für das öffentliche Tragen sind:

- Hussitenfestumzug
- Schützenfest
- Fahnenweihen bei anderen Schützenvereinen
- Landesschützentag
- Deutscher Schützentag
- nach Festlegung durch den Vorstand.

1.2. Sonstige Ehrungen

Jedes Mitglied hat das Recht in Abstimmung mit dem Sportwart und den Spartenleitern Pokale für Schießwettbewerbe zu stiften. Dazu ist jeweils eine Festlegung zur Pokalvergabe zu treffen.

1.2.1. Ehrungen mit finanzieller Beteiligung durch den Verein bei:

- Ergänzung der Schützenschärpe durch eine Silbermünze, graviert mit Namen des jeweiligen Schützenkönigs und Jahreszahl
- Anhänger mit Gravur für die Jugendschützenkette
- Für besondere sportliche Leistungen kann der Ehrenrat Ehrungsvorschläge an den Vorstand einreichen.

1.2.2. Ehrungen ohne finanzielle Beteiligung des Vereins:

- Vereinsmeister sowie 2. und 3.-Plazierte erhalten die Vereinsnadel in Bronze, Silber, Gold
- der jährlich ermittelte Vogelkönig erhält einen Orden

2. Auszeichnungen des Brandenburgischen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes

Gemäß Anlage sind auf Vorschlag des Ehrenrates und auf Beschluss des Vorstandes beim Brandenburgischen Schützenbund einzureichen.

3. Auszeichnungs- und Ehrungsvorschläge

Auszeichnungs- und Ehrungsvorschläge können von allen Vereinsmitgliedern für die vorgenannten Punkte ständig beim Ehrenrat jeweils am letzten Dienstag im Monat eingereicht werden. Auszeichnungs- und Ehrungsvorschläge für Ehrungen über den Brandenburgischen Schützenbund gemäß Pkt. 2 sind bis Ende September des laufenden Jahres einzureichen.

4. Ehrungen und Auszeichnungen

werden vorgenommen

- zur Jahreshauptversammlung
- zum Schützenfest
- zur Jahresabschlussfeier
- zum Landesschützentag/Deutschen Schützentag

5. Begründung

Durch den Ehrenrat ist zu sichern, dass eine schriftliche Begründung für die jeweilige Ehrung als Kopie an den Vorstand übergeben wird und dort bei den Unterlagen des Vorstandes über Ehrungen/Auszeichnungen abgelegt wird. Alle Ehrungen und Auszeichnungen sind in Abstimmung mit dem 1. Schützenmeister vorzunehmen.

Bestätigt im Jahr 2012 durch den Vorstand

Anlage zur Ehrungs- und Auszeichnungsordnung

Auszeichnungen

Kreissportbund Barnim

- Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold

Barnimer Schützenbund

- Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold

Brandenburger Schützenbund

- Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold
- Traditionsmedaille
- Sportmedaille in Bronze, Silber, Gold
- Medaille für Förderung und Verdienste in Bronze, Silber, Gold
- Präsidentenmedaille
- Präsidentenorden am Halsband
- Verdienstorden in Bronze, Silber, Gold
- Leistungsabzeichen in Bronze, Silber, Gold

Deutscher Schützenbund

- Präsidenten-Nadel in Grün (10 J.), Bronze (15 J.), Silber (20 J.), Gold (25 J.)
- Sebastianusnadel
- Protektorabzeichen
- Ehrennadel des DSB
- Ehrenkreuz in Bronze, Silber, Gold
- Ehrenkreuz am großen Band

Aus der Geschichte...



Der Ursprung der alten Gilde lässt sich bis vor 1418 zurückverfolgen. Joachim der II. bestätigte von Kölln an der Spree aus am 2. März 1561 die Gilde von neuem.

1705 hörte das Bestehen der Schützengilde in Bernau, wie vielerorts im Land, auf königliche Anordnung hin auf. Schützengilden und Bürger-Kompagnien wurden als nutzlos und für die „Bürger in ihren gewerblichen Berufe als störend“ betrachtet.

Mit wachsendem Interesse in den Städten für das Schützenwesen gründeten 1782 (jedenfalls zum 3. Pfingstfeiertag) 30 meist jüngere Bürger eine neue Schützengesellschaft in Bernau. Erst nach Einführung der Stein'schen Städteordnung 1809 erlangte sie größere Bedeutung als

Schützengilde und wurde damit eigentlich sanktioniert. Diese 1782 respektive 1809 gegründete Schützengilde bestand seit dieser Zeit ununterbrochen bis 1945 fort. König Friedrich Wilhelm IV. verlieh der Schützengilde am 19. 09. 1843 Korporationsrechte. Seit 1846 trug die Gilde eine Uniform, ein späteres Exemplar ist noch heute im Stadtmuseum (Henkerhaus) zu besichtigen. 1852 stiftete der damalige Prinz Friedrich Wilhelm, der spätere Kaiser Friedrich, für den Königsschuss einen silbernen Adler mit Band und Krone. Zu dieser Zeit hatte die Schützengilde auch eine Fahne mit prachtvollen Stickereien. 1930 wurde dann eine neue Fahne geweiht. Beide sind noch heute vorhanden.

Mit 1945, auf Festlegung des Alliierten Kontrollrates, hörte das Bestehen der Schützenvereine und damit auch der Bernauer Schützengilde auf.

Die im Osten Deutschlands einsetzende Entwicklung förderte im Sportschießen das Schützenwesen und Brauchtum nur insoweit, wie es in die ideologische Grundausrichtung passte.

Mit dem Gesetz zur Vereinsbildung 1990 fanden sich dann auch in Bernau schießsportinteressierte Enthusiasten zusammen und nutzen die entstandenen neuen Möglichkeiten, um sich mit der Historie des Bernauer Schützenwesens vertraut zu machen.

Am 9. April 1990 vollzogen an traditioneller Stelle, dem Bernauer Schützenhaus, dann 15 Bernauer BürgerInnen die Wiedergründung der Schützengilde.

Die Bernauer Schützengilde ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund und damit mittelbar Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Gemäß ihrer

Satzung wird das Sportschießen in allen Disziplinen auf der Grundlage der Sportordnung des DSB gepflegt und gefördert. Es wird ein Trainings- und Wettkampfbetrieb in und um Bernau durchgeführt und sowie an den Verbandswettkämpfen des Brandenburgischen Schützenbundes teilgenommen. Pokalwettkämpfe werden ausgetragen und auch sonst die Beziehungen zu anderen Schützenvereinen gepflegt. Seit 1990 werden durch die Bernauer Schützengilde wieder jährlich die Bernauer Schützenfeste ausgerichtet.

Die Schützengilde macht es sich zur Aufgabe, die Traditionen und Bräuche des Schützenwesens, insbesondere der Bernauer Schützengilde, neu zu beleben und sich für deren Erhalt einzusetzen.

Kleinodien der Schützengilde 1418 zu Bernau e.V.

Gildenfahne von 1852

Originalfahne, bewahrt von der evangelischen Kirchengemeinde St. Marien, Bernau. Oberteil des Fahnenstocks ist Original, das Unterteil wurde ergänzt.
Der Gilde am 18.08.1999 übergeben.



Fahenschleife der Schützenschwestern 25.05.1930

Bewahrt von der evangelischen Kirchengemeinde St. Marien, Bernau. Der Gilde am 18.08.1999 übergeben.



Fahenschleife der Ehrenjungfrauen 29.06.1924

Bewahrt von der evangelischen Kirchengemeinde St. Marien, Bernau. Der Gilde am 18.08.1999 übergeben.



Fahenschleife der Schützenschwestern 29.06.1924

Bewahrt von der evangelischen Kirchengemeinde St. Marien, Bernau. Der Gilde am 18.08.1999 übergeben.



Schärpe vom 11.06.1878

Bewahrt von der evangelischen Kirchengemeinde St. Marien, Bernau. Der Gilde am 18.08.1999 übergeben.



Lorbeerkranz von 1924

Gestiftet vom Barnimer Schützenbund



Zinn-Glaskanne, mit Gravur, ohne Datum



Vogelkönigmedaillen

Vogelkönig W. Haseloff, 1932/33 und 1936/37



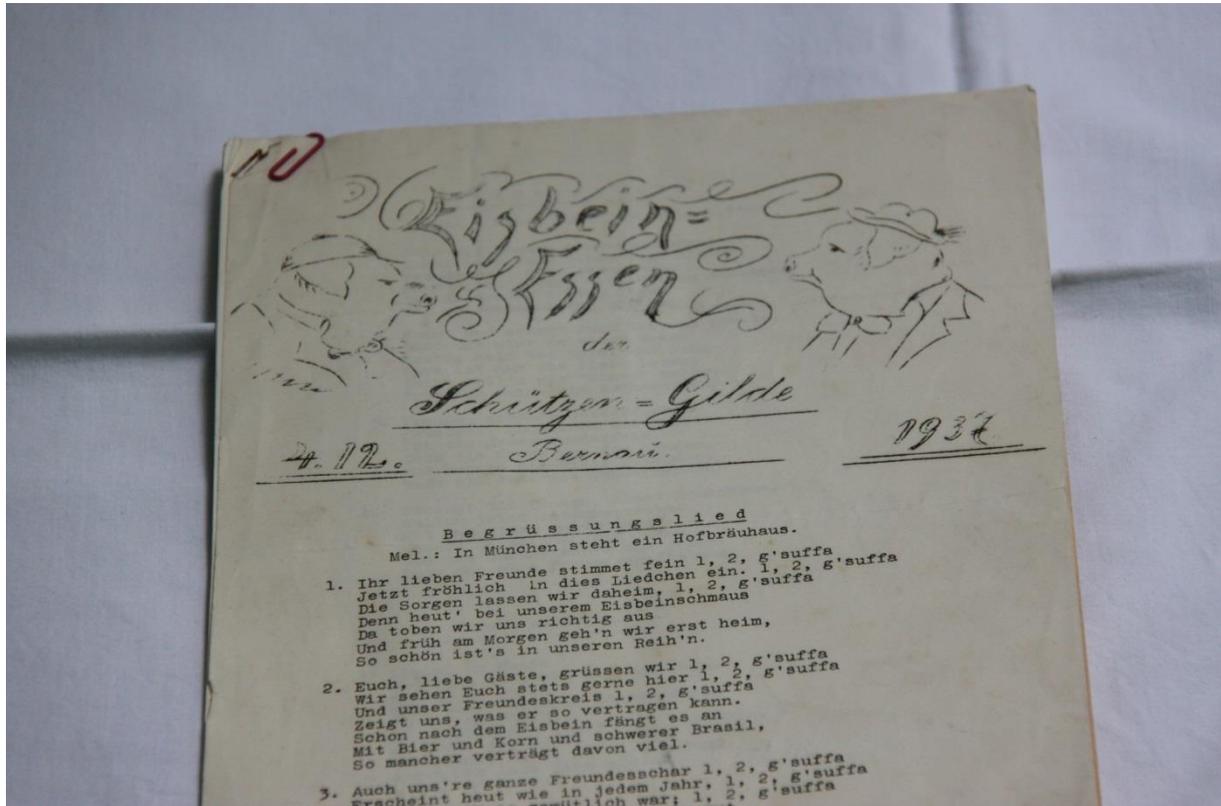
Ehrenspiegel Deutscher Schützenbund

Von einem Nachfahren von Gustav Mücke, Ulrich Hartmann, mit Widmung der Schützengilde überlassen



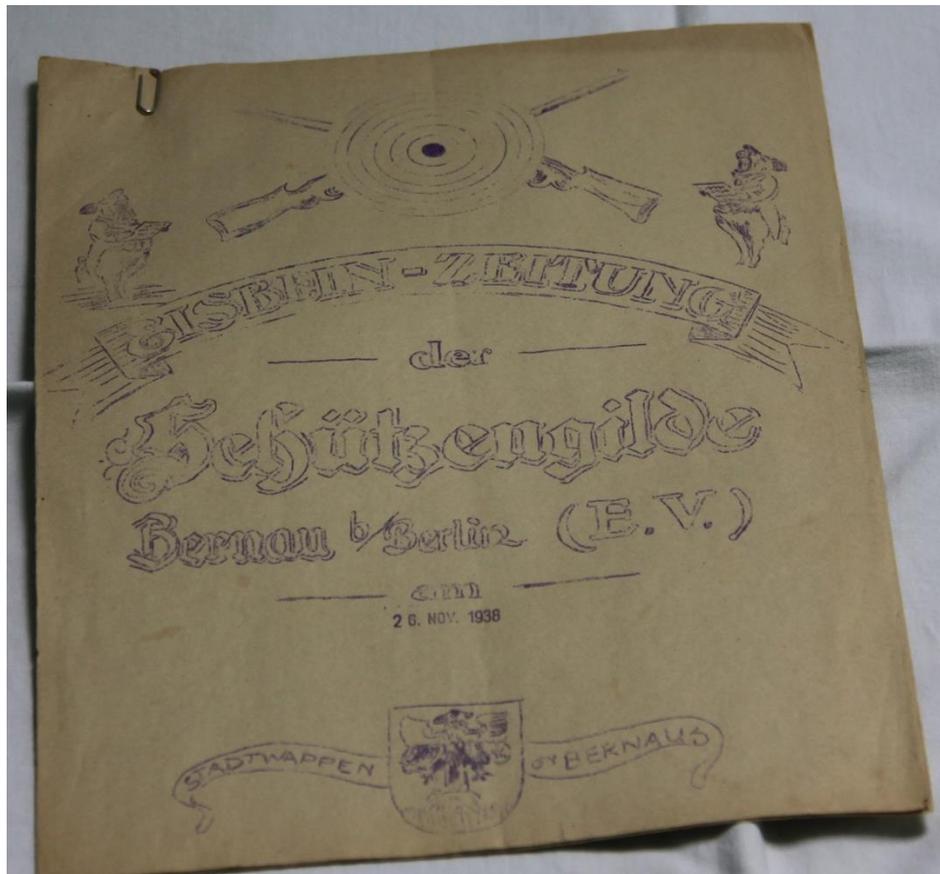
Festschrift Schützengilde 1937

Ormigabzug, 7 Seiten A4



Festschrift Schützengilde 1938

Ormigabzug, 4 Seiten A4



Königskette 1990 - 1999

In Holzkassette



Medaille „Einweihung Schießstände SGI Bernau“ 1924



Königsschärpe der SGI 1418 zu Bernau e.V. von 1852





Königsschärpe der SGI 1418 zu Bernau e.V. von 1992





